

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz - GRG)

Punkt 3 der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 § 30

§ 30 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift lautet:

"Kostenzuschuß bei Zahnersatz"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Zu den Kosten für zahntechnische Leistungen bei Zahnersatz und Zahnkronen zahlen die Krankenkassen Zuschüsse in Höhe von 60 vom Hundert der Kosten.

c) Absatz 6 tritt an die Stelle von Absatz 2.

d) Folgeänderung in § 28 Abs. 2:

Es ist folgender Satz 1a einzufügen:

"Zu ihr gehört auch die zahnärztliche Tätigkeit mit Ausnahme der zahntechnischen Leistungen im Zusammenhang mit der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen."

...

Begründung zu a) bis c):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Herausnahme der zahnärztlichen Leistung bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen als Sachleistung stellt einen Systembruch dar, der der Intention des Gesetzgebers, durch das Sachleistungssystem eine vollwertige Versorgung zu gewähren, widerspricht. Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Härtefallregelung (§ 69) würde diese Vorschrift zu erheblichen sozialen Härten und Qualitätsverlusten führen. Dabei droht noch durch die in Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Staffelung nach Versorgungsformen für sozial schwächere Versicherte die Versorgung mit Billiggebissen.

Die vorgeschlagene Änderung in Verbindung mit dem Änderungsvorschlag zur Härtefallregelung in § 69 begrenzt für die Kosten der

zahntechnischen Leistungen den Anteil des Versicherten auf den Betrag, den er im wesentlichen bereits nach geltendem Recht zu tragen hat und der eher schon zu hoch ist. Die mit der Neufassung verbundene Schlechterstellung des Versicherten ist dagegen sozialpolitisch nicht vertretbar. Aus diesem Grunde muß es auch bei der Charakterisierung der Leistung als Zuschuß verbleiben.

Begründung zu d):

Die Ergänzung stellt klar, daß zur zahnärztlichen Behandlung auch die Tätigkeit des Zahnersatzes gehört, die im Zusammenhang mit der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen angefallen ist.